

Stadtwerke Fellbach GmbH  
Ringstraße 5

70736 Fellbach

## Zuschuss für ein Erdgasfahrzeug in Fellbach (Förderbedingungen siehe Rückseite)

### Adresse des Fahrzeugeigentümers

Name, Vorname	Straße, Haus-Nr.
PLZ, Ort	Telefon (für evtl. Rückfragen)

### Angaben zum Erdgasfahrzeug

Fahrzeughersteller		Fahrzeugfabrikat	
<input type="checkbox"/> monovalent	<input type="checkbox"/> bivalent	Kennzeichen	
Tag der Erstzulassung	Motorleistung in kW	Hubraum	
<input type="checkbox"/> Serienfahrzeug		<input type="checkbox"/> Umrüstung ab Werk	
Wurde für das Fahrzeug bereits eine Förderung in Anspruch genommen?		<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

Ich bitte um Übersendung einer Tankkarte mit einem Guthaben von 750 kg Erdgas.  
Die umseitigen Förderbedingungen habe ich gelesen und erkläre mich damit einverstanden.

Ort	Datum	Unterschrift
-----	-------	--------------

## **-Förderbedingungen-**

gültig ab dem 01.11.2005

1. Auf einen Zuschuss besteht kein Rechtsanspruch. Der Zuschuss wird nach diesen Förderbedingungen nur so lange gewährt, bis die hierfür von der SWF bereitgestellten finanziellen Mittel ausgeschöpft sind.
2. Bezuschusst werden nur Neufahrzeuge, die als Serienfahrzeuge oder durch eine werksseitige Umrüstung als Erdgasfahrzeug gelten. Der Zuschuss erfolgt unbar in Form eines Tankguthabens von 750 kg Erdgas. Die Tankkarte bzw. der Zuschuss ist nicht übertragbar.
3. Vorführfahrzeuge werden von der SWF nicht bezuschusst.
4. Der Zuschuss kann nur gewährt werden, wenn das Erdgasfahrzeug in Fellbach zugelassen ist und regelmäßig an der Erdgas Tankstelle der SWF betankt wird.
5. Der Zuschuss wird nur gewährt, wenn keine andere Förderung eines anderen Energieversorgers in Anspruch genommen wird.
6. Der Zuschussempfänger muss Eigentümer des Erdgasfahrzeuges sein und in Fellbach wohnen.
7. Der Zuschussempfänger verpflichtet sich, bei Verkauf des Fahrzeuges binnen 2 Jahren, seit Übersendung der Tankkarte, die SWF hierüber zu informieren. Die SWF behält sich in diesem Fall vor, die Tankkarte zurück zu fordern. Das gleiche gilt für den Fall der Stilllegung des Fahrzeuges. Der Zuschussempfänger weist auf Nachfrage der SWF für einen Zeitraum von 2 Jahren nach Förderbeginn nach, dass er noch Eigentümer des Fahrzeuges ist.
8. Der Zuschussanfrage ist der Fahrzeugbrief als Kopie beizufügen.
9. Der Zuschuss wird pro Fahrzeug und pro Förderempfänger nur einmal gewährt. Wird das Fahrzeug innerhalb Fellbachs verkauft, prüfen die SWF ob das Restguthaben der Tankkarte auf den neuen Fahrzeugbesitzer übertragen wird.
10. Der Zuschussempfänger erklärt sich damit einverstanden, dass auf das geförderte Erdgasfahrzeug sichtbar ein Erdgasfahrzeug-Label nach SWF-Vorgabe aufgebracht werden kann. Bei eventuellen Schäden durch die Beklebung des Fahrzeuges haftet die SWF nicht, mit Ausnahme einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verursachung durch die SWF oder ihrer Erfüllungsgehilfen.
11. Die Tankkarte hat vorerst eine Gültigkeit von 2 Jahren ab Ausstellung. Ist in dieser Zeit das Guthaben nicht aufgebraucht kann die Gültigkeit nach Prüfung durch die SWF verlängert werden.
12. Sollte der Verkauf von Erdgas als Kraftstoff durch die SWF aus irgendwelchen Gründen eingestellt werden besteht kein Anspruch auf Vergütung des Restguthabens der Tankkarte.
13. Die Tankkarte wird nach Prüfung der Angaben durch Mitarbeiter der SWF ausgehändigt.